

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können oder
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
3. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder
4. sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der für die Überwachung zuständigen staatlichen Organe befugt, Verwarnungen mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 bis 20 M auszusprechen.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Kreis- und Bezirksärzten bzw. dem Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

**141.**  
**Verordnung vom 9. Dezember 1982**  
**über das Seelotswesen**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**- Seelotsverordnung -**  
(GBl. 1 1983 Nr. 3 S. 13)

**§ 29**  
**Ordnungsstrafbestimmungen**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. als Lotse
    - a) gegen die Bestimmungen des § 8 Absätze 1 bis 4 oder des § 9 oder des § 10 verstößt,
    - b) ohne gültige Zulassung Lotsungen durchführt;
  2. als Kapitän
    - a) der Lotspflicht gemäß § 3 Absätze 1, 3 und 4 nicht nachkommt,
    - b) den Forderungen der Verkehrsleitstelle gemäß § 3 Abs. 6 nicht nachkommt,
    - c) den Bestimmungen des § 11 zuwiderhandelt;
  3. als Freifahrer ohne gültige Freifahrerlaubnis die Berechtigung aus der Freifahrerlaubnis ausübt, oder
  4. den Verfügungen und Auflagen des Direktors des Seefahrtsamtes gemäß § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt,kann mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.
  - (2) Wenn eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1
    1. einen größeren Schaden verursachte oder hätte verursachen können,
    2. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit in den lotspflichtigen Seegewässern erheblich beeinträchtigt.

3. wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen kann zusätzlich zu anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig der Entzug der Zulassung oder der Freifahrerlaubnis bis zu 3 Jahren ausgesprochen werden. In diesen Fällen sind die ermächtigten Mitarbeiter des Seefahrtsamtes befugt, den Lotsenausweis oder die Freifahrerlaubnis vorläufig einzuziehen, wenn es die Gewährleistung der Verkehrssicherheit erfordert; der vorläufige Entzug des Lotsenausweises oder der Freifahrerlaubnis soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Seefahrtsamtes.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

**1983**

**142.**  
**Anordnung vom 26. Januar 1983**  
**über die Registrierung von Wasserfahrzeugen**  
**auf Binnengewässern**  
(GBl. INr. 6 S. 66)

**§ 10**  
**Ordnungsstrafbestimmungen**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. als Verantwortlicher des Rechtsträgers oder als Eigentümer
    - a) es unterläßt, den Antrag auf Registrierung gemäß § 4 zu stellen,
    - b) der Antragspflicht gemäß § 6 Abs. 1 nicht nachkommt,
    - c) es unterläßt, die Registriernummer gemäß § 5 Abs. 3 anzubringen oder gemäß § 6 Abs. 3 zu entfernen,
  2. als Schiffs- oder Bootsführer den Registrierpaß nicht gemäß § 5 Abs. 2 mitführt oder
  3. den Verfügungen und Auflagen des Direktors des Wasserstraßenaufsichtsamtes gemäß § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt,kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M bestraft werden.
  - (2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes.
  - (3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).